

Verordnung des Präsidenten der Republik Belarus

15. September 2011

Nr. 418

Minsk

Über den Standort und die Projektierung eines
Atomkraftwerkes in der Republik Belarus

In Übereinstimmung mit Absatz 4 des Artikels 4 des Gesetzes der Republik Belarus vom 30. Juli 2008 „Über die Nutzung der Atomenergie“ verordne ich:

1. Als Standort für die Errichtung des Atomkraftwerkes* ein Grundstück im Bezirk Ostrowez im Gebiet Grodno mit einer Gesamtfläche von 449,94 ha, 1,5 km nordöstlich vom Dorf Bobrowniki und südlich vom Dorf Aweny, begrenzt im Nordwesten von der Autostraße Dorf Schulniki – Dorf Aweny, im Westen von der Autostraße Gosa – Atomkraftwerk – Ostrowez von der Autostraße R-45, im Nordosten von der Autostraße N-6223 (Misliany – Schulkini – Aweny – Waleikuny), im Süden, Südwesten, Westen – der Autostraße von der Autostraße N-6223 des Dorfes Rudischki – Gehöft Bobrowniki und den Flächen der landwirtschaftlichen Produktionskooperative „Worniani“ festzulegen.
2. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Republik Belarus und den internationalen Verträgen der Republik Belarus die Projektierung des Atomkraftwerkes unter Berücksichtigung des in Punkt 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Standortes des Grundstückes für seine Errichtung zu realisieren.
3. Dem Ministerrat der Republik Belarus, dem Gebietsexekutivkomitee von Grodno, binnen 2 Monaten Maßnahmen zur Realisierung der vorliegenden Verordnung zu treffen.
4. Die vorliegende Verordnung tritt nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident der Republik Belarus
(*Rundstempel mit der Aufschrift: Administration des Präsidenten
der Republik Belarus * 2* Für Rechtsakte*)

A. Lukaschenko

09

* Im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist unter Errichtung eines Atomkraftwerkes die Herstellung und die Aufstellung der Bauelemente des Atomkraftwerkes, die Errichtung und die Verlegung der Versorgungsleitungen, die Montage der Bauelemente und Ausrüstungen, die Durchführung der entsprechenden Tests zu verstehen.